

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 4.11 im Ortsteil Stellau
für das Gebiet westlich Schulstraße 6-18, nördlich Schulstraße 42
Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im Juni 2014


.....

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Aufsteller: Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101
Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	1
2.1 Rechtliche Bindungen.....	1
2.2 Planerische Vorgaben.....	2
2.2.1 Gesamtplanung	2
2.2.2 Landschaftsplanung.....	2
3. BESTAND UND BEWERTUNG	3
3.1 Abiotische Standortfaktoren.....	3
3.2 Arten und Lebensgemeinschaften	4
3.2.1 Pflanzen.....	4
3.2.2 Tiere	5
3.3 Landschaftserleben.....	7
3.3.1 Landschaftsbild.....	7
3.3.2 Erholung	7
3.4 Vorhandene Nutzungen	7
4. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS	8
5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	9
6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT	9
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf	11
6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.....	11
6.2.1.1 Eingriffe in Boden.....	11
6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	12
6.2.2.1 Beeinträchtigung eines Knicks.....	12
6.2.2.2 Beseitigung von Bäumen.....	12
6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	13
6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten	13
6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten	13
6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	13
6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet	13
6.3.1.1 Anpflanzung eines Laubbaums	13
6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets.....	14
6.3.2.1 Anlage eines Knicks.....	14
6.3.2.2 Neupflanzung von Bäumen	15
6.3.2.3 Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel	15
6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht.....	16
7. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN	17
8. ZUSAMMENFASSUNG	18

9. QUELLEN	19
10. ANHANG	20

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen und stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 4.11 auf.

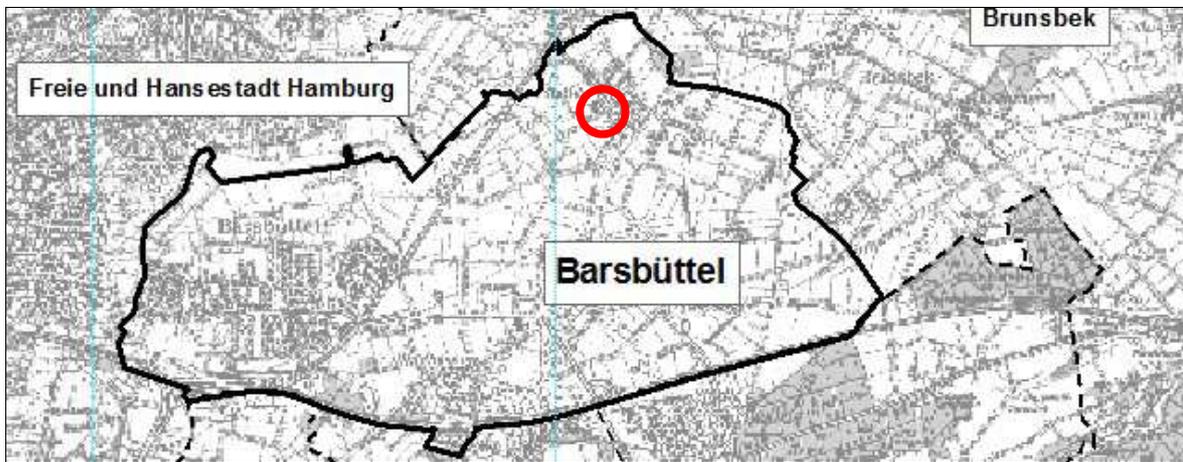


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TOP 25.000), ohne Maßstab

Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung in den Planungsprozess des B-Plans Nr. 4.11 eingestellt. Eine Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechts erfolgt in einem gesonderten Fachgutachten.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

90 m westlich vom Planänderungsgebiet beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Stellau" (Verordnung vom 11.04.1972).

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Westlich an das Plangebiet schließt sich ein Knick an, der als gesetzlich geschütztes Biotop den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG kann eine Ausnahme bzw. gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen.

Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Glinde. Die Ausweisung erfolgte durch die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1885 (inzwischen mit Änderung vom 19.11.1993). Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 weist für den Planänderungsbereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Am nördlichen Rand ist eine Grünfläche - Spielplatz – dargestellt. Im Osten befindet sich ein Dorfgebiet.

In der derzeit in Aufstellung befindlichen 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Darstellung als Wohnbaufläche vorgesehen.

2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb eines großräumigen Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan enthält für den Planänderungsbereich keine detaillierten Vorgaben.

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der im Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung. Entlang der Schulstraße wird eine Anlage / Ergänzung von straßenbegleitenden Baumreihen empfohlen.

Derzeit wird parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auch der Landschaftsplan fortgeschrieben. Hierin werden die Planungsabsichten der Flächennutzungsplanung integriert.

3. BESTAND UND BEWERTUNG

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2012 durchgeführt und im Dezember 2013 auf Plausibilität überprüft wurde. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 "Bestand + Eingriffe" (siehe Anlage) dargestellt. Hinsichtlich der Fauna wurden eine Geländebegehung und für Fledermäuse zudem eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 4.11 (Bioplan. 2014. unveröffentlicht) enthalten.

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013) über die zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

3.1 Abiotische Standortfaktoren

Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich mächtiger Sandablagerungen, die Bedeutung als Rohstofflagerstätte (Sand/Kiesvorkommen "Glinde") besitzen. Am nördlichen Rand beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufläche.

Die Böden der geplanten Wohnbaufläche gehören zum Typ Braunerde bis Braunerde-Podsol mit sandigem Lehm als Bodenart. Die regionale Ertragsfähigkeit ist mittelwertig. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen mittlere Feuchtigkeitsstufen (schwach frisch bzw. BKF 4) und damit keine extremen Standortverhältnisse wie besonders trocken oder besonders feucht vor.

Die am Nordrand beginnende ehemalige Kiesabbaufläche stellt sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf dar. Rund 1.000 m² dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphaltotter befestigte Hoffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Bei der sensorischen Probenansprache wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Zusätzlich wurde das Tragschichtmaterial auf Schadstoffe untersucht. Aufgrund hoher Schwermetallgehalte ist bei der Beseitigung dieses Baustoffs die Deponieverordnung zu berücksichtigen.

Die Böden sind durch anthropogene Nutzung verändert und besitzen allgemeine Bedeutung.

Wasser

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasser wurde bei 1,8 m bis 2,2 m unter Flur eingemessen. In nassen Zeiten können bis zu 0,5 m höhere Wasserstände auftreten.

Schutzgebiete: Stellau liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Glinde.

Dem Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Dem Grundwasser wird in Hinsicht auf den Natürlichkeitsgrad eine allgemeine Bedeutung und in Bezug auf die Funktion als Wasserschutzgebiet eine besondere Bedeutung zugeordnet.

3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

3.2.1 Pflanzen

Bestand:

Der überwiegende Teil des Plangebiets der stellt sich als Grünland dar.

Ein an der Schulstraße gelegenes Grundstück wurde bis vor kurzem als Naturgarten mit Zier- und Nutzgartenanteilen sowie Freizeiteinrichtungen genutzt. Hier befinden sich unter anderem Staudenpflanzungen, mehrere junge zur Verpflanzung vorbereitete Obstbäume, junge Weidenpflanzungen (Weidentunnel) und brach liegende Bereiche.

Zwischen der Schulstraße und dem ehemaligen Naturgarten befindet sich eine mehrere Meter breite Grasflur.

Eine Teilfläche im Norden gehört zu einem Hofgrundstück. Die Fläche ist mit Asphalt-Schotter versehen und wird als Stellplatz genutzt.

Am Nordrand des Plangebiets steht eine Baumreihe aus sehr alten Eichen (Stammdurchmesser 50-100 cm). An der Schulstraße befindet sich eine weitere Baumreihe aus Linden, Schwarz-Erlen und Stiel-Eichen (Stammdurchmesser 30-70 cm). Die Bäume wurden mittels eines Baumgutachtens untersucht und bis auf wenige Ausnahmen als erhaltenswert eingestuft.

An der westlichen Plangebietsgrenze verläuft außerhalb des Plangebiets ein lückiger Knick mit mehreren Birken-Überhängern.

Schutzgebiete und -objekte: Die Bäume an der Schulstraße und die Eichen am nördlichen Plangebietsrand unterliegen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel. Der Knick westlich des Plangebiets ist ein gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Bewertung:

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt anhand des Grades der Naturnähe der Biotoptypen angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2013) über zwei Wertstufen:

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere Ackerflächen, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen sowie intensiv gepflegte Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand (z.B. Hausgärten mit Rasen und Ziergehölzen).

Plangeltungsbereich: Zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zählen im Plangebiet das Grünland, die Hoffläche und der Naturgarten.

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG

i.V.m.§ 21 LNatSchG, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen und Feuchtgebiete. Hier können auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen eingestuft werden. Als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind auch Knicks sowie Alleen, Baumreihen und Einzelbäume mit der Funktion als landschafts- bzw. ortsbildbestimmende Einzelbäume einzustufen.

Plangeltungsbereich: Zu den Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung gehören im Plangebiet die prägenden Bäume an der Schulstraße und am Nordrand des Plangebiets.

3.2.2 Tiere

Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere die die am Gebietsrand vorhandenen Baumbestände mit Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse sowie grundsätzlich alle dichteren Gehölzbestände als potenzielle Siedlungsräume für die in Schleswig-Holstein stark gefährdete Haselmaus.

Zwar liegen im Tierartenkataster des LLUR für das Plangebiet keine Funddaten für das engere Plangebiet vor, doch befindet sich der Planungsraum in einem Bereich mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit der Haselmaus.

Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen, der Geländebegehung zur Einschätzung des faunistischen Potenzials und Funddaten der weiteren Umgebung können folgende Aussagen zu Tiervorkommen getroffen werden:

Brutvögel: Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche und Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Randbereich der Grünlandfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan und Rebhuhn vorkommen. Aufgrund der halboffenen Landschaftsstruktur, die durch Knicks und Baumreihen gegliedert wird, ist das Vorkommen von typischen Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze nicht zu erwarten. Die Baumbestände im Norden und an der Schulstraße sowie junge Gehölzbestände im Bereich des Naturgartens bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Die älteren Baumbestände können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmehle, Gartenbaumläufer, Kleiber, Buchfink und Stieglitz besiedelt werden. Die überhälterreichen Knickreste im Westen und Nordwesten bieten schließlich weiteren Arten wie Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke sowie der Goldammer geeignete Lebensräume. Bis auf das Rebhuhn, das zunehmend durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in seinem Bestand bedroht wird und auf der aktuellen Roten Liste auf der Vorwarnliste „V“ geführt wird, befinden sich alle potenziellen Brutvogelarten des Planungsraums in einem günstigen Erhaltungszustand und sind nicht gefährdet.

Amphibien: Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Gewässer mit Potenzial als Amphibienlaichgewässer. Auch relevante Sommer- oder Winterlebensstätten für artenschutzrechtlich zu beachtende Amphibien (wie Feucht-, oder Gehölzflächen) sind nicht vorhanden. Insofern sind im Gebiet allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen.

Säugetiere: Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Wildkainchen, Feldhase, diverse Marderarten, Füchse und Rehe erwartet werden.

Unter den Fledermäusen kann mit Vorkommen von Zwerg- und/oder Mücken- sowie Breitflügelfledermaus und dem Braunen Langohr ausgegangen werden. Alle Arten zählen zu den typischen Siedlungsfledermäusen in Schleswig-Holstein. Während die Breitflügelfledermaus ausschließlich anthropogene Strukturen besiedelt, nutzen die anderen drei Arten neben Gebäuden auch regelmäßig Baumquartiere. Gerade die alten Linden bieten den drei Arten geeignete Quartierpotenziale, die in geeigneten Baumhöhlen und Spalten durchaus auch Wochenstuben beherbergen können. Bei den älteren Eichen und Erlen ist eher von einer Eignung als Tagesquartier für Einzelindividuen auszugehen. Eine Winterquartiereignung ist in den Bäumen des Planungsraums nach gutachterlicher Einschätzung nicht gegeben. An einer Hütte auf dem Naturgarten-Gelände hängt ein Fledermaus-Spaltenkasten, der aber augenscheinlich in jüngster Vergangenheit von Fledermäusen nicht genutzt wurde (keine Besatzspuren, Spinnenweben vor dem Einflug). Während für die Breitflügelfledermaus die siedlungsnahen Grünländer als hochwertige Jagdhabitats einzuschätzen sind, jagen die drei übrigen, deutlich kleineren Arten vorzugsweise im Windschatten und entlang der Gehölze.

Im umliegenden Großraum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH), wobei konkrete Vorkommenshinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie für Böschungsabschnitte der Autobahnen vorliegen. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und ist zumindest über einen lückigen Knick gut in das umgebende Knicknetz eingebunden. Da Haselmäuse auch die Kronenregionen von Bäumen besiedeln, kann ein Vorkommen der Art im Planungsraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Tiergruppen: Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und -objekte: Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Bewertung:

Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund der Siedlungsnähe und des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Auch den Gehölzbestände mit potenzieller Funktion als Lebensraum der stark gefährdeten und streng geschützten Haselmaus wird aufgrund der allgemein weiten Verbreitung derartiger Gehölzbestände eine allgemeine Bedeutung zugemessen

Eine besondere Bedeutung kann allerdings den Linden an der an der Schulstraße zukommen, wenn diese Fledermauswochenstuben beherbergen.

3.3 Landschaftserleben

3.3.1 Landschaftsbild

Bestand:

Die überplante Fläche liegt am Ortsrand des dörflich geprägten Orteils Stellau und ist Bestandteil einer anschließenden gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Die Baumreihen am Nordrand und an der Schulstraße besitzen ortsbildprägende Bedeutung. Die Hoffläche wird zeitweise als Abstellplatz für Wohnwagen genutzt.

Bewertung:

Das Landschaftsbild des freien Landschaftsraums besitzt aufgrund der landesweit betrachteten guten Ausprägung der Knickstrukturen eine besondere Bedeutung. Als Einzelelemente des Landschafts- und Ortsbildes sind die Baumreihen am nördlichen Gebietsrand und an der Schulstraße von besonderer Bedeutung.

3.3.2 Erholung

Bis vor kurzem wurde ein Grundstück im Plangebiet als Naturgarten genutzt. Im nördlichen Anschluss befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und im südlichen Anschluss liegen Wohnbaugrundstücke. Die im Gebiet vorhandenen alten Baumbestände besitzen eine besondere Funktion für die Erholungsqualität (Aufwertung des Ortsbildes, Naturnähe, Vielfalt, Klima, Luft).

3.4 Vorhandene Nutzungen

Das Gelände wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil der Hoffläche dient als Abstellplatz für Wohnwagen.

4. ZIELE UND INHALTE DES B-PLANS

Beschreibung des Vorhabens

Mit dem B-Plan Nr. 4.11 der Gemeinde Barsbüttel wird zur Versorgung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum am westlichen Ortsrand des Ortsteils Stellau ein neues Wohngebiet entwickelt. Das Bebauungskonzept sieht eine Bebauung mit bis zu 14 Einfamilienhäusern vor.

Inhalte des B-Plans Nr. 1.44

Der **Geltungsbereich** des Plangebiets umfasst eine 1,2 ha große westlich der Schulstraße gelegene überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Für einen Großteil des Plangebiets sind **Reine Wohngebiete WR** mit einer Grundflächenzahl von jeweils 0,4 festgesetzt.
- Ein Abschnitt der Schulstraße liegt im Plangebiet und wird als **Straßenverkehrsfläche** dargestellt. Die innere Erschließung erfolgt über **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich". Für den ruhenden Verkehr erfolgt die Festsetzung von Besucherparkplätzen.
- Westlich der Schulstraße ist eine **öffentliche Grünfläche – Parkanlage** - festgesetzt. Sie ist zusätzlich als Fläche mit **Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** umgrenzt. Eine weitere Grünfläche befindet sich am Nordrand.
- Am östlichen und nördlichen Gebietsrand sind **zu erhaltende Bäume** festgesetzt.
- Innerhalb der Verkehrsflächen ist ein **anzupflanzender Baum** festgesetzt.
- Am westlichen Gebietsrand ist ein 2,5 m breiter Saum als "**Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" mit der Funktion als **Knickschutzstreifen** umgrenzt.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen eingetragen:

- Nachrichtliche Übernahme eines am westlichen Gebietsrand vorhandenen Knicks,

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens sind insbesondere Flächenversiegelungen und Verlust mehrerer prägender Bäume. Folgende allgemeine Auswirkungen sind hierdurch zu erwarten:

Tab. 1: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Reglerfunktion, Lebensraum) durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Stellplätze) von Böden • Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und -abtrag für den Niveaueausgleich sowie durch die anfallenden Hoch- bzw. Tiefbauarbeiten mit Dränagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Ableitung des Oberflächenwassers von befestigten Oberflächen • Beschleunigung des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit allgemeiner Bedeutung (Hofgrün, Grünland, ehemaliger Naturgarten) • Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit besonderer Bedeutung (prägende Bäume) sowie gegebenenfalls nutzungsbedingte Beeinträchtigungen des randlichen Knicks.
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung (insbesondere weit verbreitete Arten der Gehölzbrüter) • Gegebenenfalls Verlust von faunistischen Lebensräumen besonderer Bedeutung (potenzielle Fledermausquartiere) bei Baumfällungen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Erweiterung der Ortslage Stellau in einen Raum mit besonderer Bedeutung als historische Knicklandschaft
Schutzgebiete und -objekte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bäumen, die gemäß Baumschutzsatzung geschützt sind • Gegebenenfalls Verlust von Quartieren streng geschützter Fledermäuse bei Baumfällungen und Verlust von Teillebensräumen der streng geschützten Haselmaus bei Gehölzbeseitigungen. • Gegebenenfalls nutzungsbedingte Beeinträchtigung des randlich gelegenen Knicks (gesetzlich geschütztes Biotop)

6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandtei-

len (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 9. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor. Darüber hinaus werden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2013) berücksichtigt.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Begrenzung der Versiegelung über eine geringe Grundflächenzahl, die Einhaltung von einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgen dafür, dass die Böden und der Wasserhaushalt nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Die Bau- und Verkehrsflächen wurden derart positioniert, dass der prägende Baumbestand mit seinen ökologischen und Ortsbildprägenden Funktionen so weit wie möglich erhalten bleiben kann. In diesem Rahmen wurde ein gesondertes Baumgutachten erstellt (Müller 2014).

Die im Kronentraufbereich der Eichen geplanten vier Stellplatzflächen sind unter der Berücksichtigung wurzelschonender Maßnahmen herzustellen. Die Ausführungsplanung und die Umsetzung ist von einem Baumpfleger zu begleiten.

Die im Plangebiet verbleibenden Bäume sind durch Festsetzung im B-Plan (ausgenommen eine vorgeschädigte Eiche im Norden) und durch die Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel weiterhin geschützt. Sofern Teile von Baumkronen, die in geplante Hausgrundstücke hineinragen, zur Freihaltung von Gebäuden eingekürzt werden sollen, sind gemäß Baumschutzsatzung entsprechende Genehmigungen einzuholen. Insbesondere gilt dieses bei der Umsetzung von Bauvorhaben auf dem südlichen Grundstück des nordöstlichen Baufelds und auf dem zur Schulstraße hin gelegenen Grundstück. In gleichem Zuge sollte für diese Grundstücke die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher wurzelschonender Maßnahmen bei der Herstellung der Baugruben durch einen Baumpfleger geprüft und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen fachlich begleitet werden.

Bei der Entfernung der Asphalttragschicht werden die Vorgaben der Deponieverordnung berücksichtigt.

Der im Westen gelegene Knick bleibt als gesetzlich geschütztes Biotop und für eine Eingrünung des Wohngebiets zur freien Landschaft erhalten. Der Knicksaum wird durch einen 2,5 m breiten Knickschutzstreifen geschützt.

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen während der eigentlichen Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorgeschrieben.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013). Für Knicks ist darüber hinaus der Erlass "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (MELUR 2013) anzuwenden.

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 3). Eine weitere Berücksichtigung erhält das Vorkommen gefährdeter Arten.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zusätzlich von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Karte 1 "Bestand + Eingriffe" M. 1 : 1.000 (siehe Anhang) sind die wesentlichen Planungsflächen und naturschutzfachlichen Eingriffe dargestellt.

6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

6.2.1.1 Eingriffe in Boden

Eingriffe in den Boden durch Versiegelung werden durch die - gegenüber dem Bestand - zusätzlich ermöglichten Versiegelungsflächen veranschlagt.

Im Plangebiet sind aktuell Versiegelungsflächen (Asphaltdecke der Hofstelle) auf einer Fläche von 716 m² vorhanden. Durch die Planungen des B-Plans Nr. 4.11 wird innerhalb der 8.885 m² umfassenden Wohngebiete bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer zulässigen Überschreitung von 50 % eine Bebauung auf 5.331 m³ ermöglicht. Dieses bedeutet eine zusätzlich ermöglichte Versiegelung von 5.331 m² - 716 m² = 4.615 m². Weitere Versiegelungen entstehen durch die geplante innere Erschließungsstraße auf einer Fläche von 1.810 m². Damit ist insgesamt von Neuversiegelungen auf 4.615 m² + 1.810 m² = 6.425 m² auszugehen.

Das Ausgleichsverhältnis für den Eingriff durch Versiegelung beträgt laut Runderlass 1 : 0,5. Somit entsteht für die Eingriffe durch Versiegelung des Bodens insgesamt ein **Ausgleichsbedarf von 3.213 m²**.

Zur Kompensation des Ausgleichsbedarfs muss eine entsprechend große intensiv genutzte Fläche zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führt die künftige Versiegelung zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

6.2.2.1 Beeinträchtigung eines Knicks

Am westlichen Gebietsrand befindet sich, außerhalb vom Plangeltungsbereich, ein gesetzlich geschützter Knick. Aufgrund der geplanten direkt anschließenden Gartennutzungen ist der Knick in Zukunft durch direkte Inanspruchnahme (z.B. Vertritt des Walls, unzulässiger Gehölzschnitt, Aufstellen von Gartenhütten) oder durch schädliche Stoffeinträge (z.B. Düngemittel, Biozide, Sickerwasser aus organischen Abfällen) in seiner Qualität gefährdet. Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung eines Knickschutzstreifens auf den Privatgrundstücken minimiert, allerdings (z.B. bei Nichtberücksichtigung) nicht immer vollständig vermieden werden. Vor dem Hintergrund der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2013) müssen Beeinträchtigungen von Knicks, die von einem Bauleitplanverfahren betroffen sind, als Grünfläche ausgewiesen und aufgrund einer Entwidmung als gesetzlich geschütztes Biotop durch eine externe Knickneuanlage im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Da der durch das Verfahren des B-Plans Nr. 4.11 betroffene Knick außerhalb des Plangeltungsbereichs liegt, ist weder eine Festsetzung als Grünfläche noch eine Entwidmung möglich.

Um der Situation angemessen Rechnung zu tragen, wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass die möglichen Beeinträchtigungen des Knicks durch die Neuanpflanzung eines Knicks auf einer externen Fläche im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Der Knick am Westrand des B-Plans Nr. 4.11 behält weiterhin den Status als gesetzlich geschütztes Biotop. Falls er im Rahmen eines anderweitigen nachfolgenden Vorhabens entwidmet oder beseitigt wird, soll bei dem hierfür erforderlichen Knickausgleich die über den B-Plan Nr. 4.11 bereits erfolgte Teilkompensation mit angerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund entsteht durch den B-Plan Nr. 4.11 ein **Ausgleichsbedarf von 127 m Knickneuanlage**.

6.2.2.2 Beseitigung von Bäumen

Das Baugebiet ist von der Schulstraße aus zu erschließen, so dass 5 im Zufahrtbereich stehende Bäume einer Baumreihe gefällt werden müssen.

Als Eingriffe werden Baumverluste von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 30 cm gewertet. Die Bäume sind gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel geschützt, so dass ein Ausgleich entsprechend der Vorgaben dieser Satzung vorzunehmen ist. Dem entsprechend sind für den Verlust der 5 Bäume **10 Ersatzbäume zu pflanzen**.

Tab. 2: Eingriffe in Bäume und Ausgleichsbedarf

Baumart	Stammdurchmesser	Stammumfang (berechnet)	Ausgleichsbedarf
Schwarz-Erle	50 cm	157 cm	2 Stck
Schwarz-Erle	50 cm	157 cm	2 Stck
Schwarz-Erle	50 cm	157 cm	2 Stck
Schwarz-Erle	30 cm	94 cm	1 Stck
Linde	60 cm	188 cm	3 Stck
Summe Ausgleichsbedarf			10 Stck

6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile besonderer Bedeutung berücksichtigt. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten

Der Geltungsbereich besitzt überwiegend eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Hier haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Eingriffe werden multifunktional über den Ausgleich für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung kompensiert. Hinsichtlich der Eingriffsregelung entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

6.3.1.1 Anpflanzung eines Laubbaums

Zwischen den Parkständen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist ein zu pflanzender Baum festgesetzt. Aufgrund des nur geringen Abstands zur geplanten Wohnbebauung wird die Anpflanzung einer klein- bis mittelkronigen Art empfohlen.

Gehölzarten: standortgerechter, heimischer Laubbaum wie z.B. Feld-Ahorn *Acer campestre* 'Elsrijk' oder Pyramiden-Hainbuche *Carpinus betulus* 'Fastigiata'.

Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20 cm.

6.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebiets

6.3.2.1 Anlage eines Knicks

Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen wird ein 235 m langer Knick angelegt. Der Knick teilt eine Ackerfläche und verbindet einen nördlich und einen südlich gelegenen Knick.

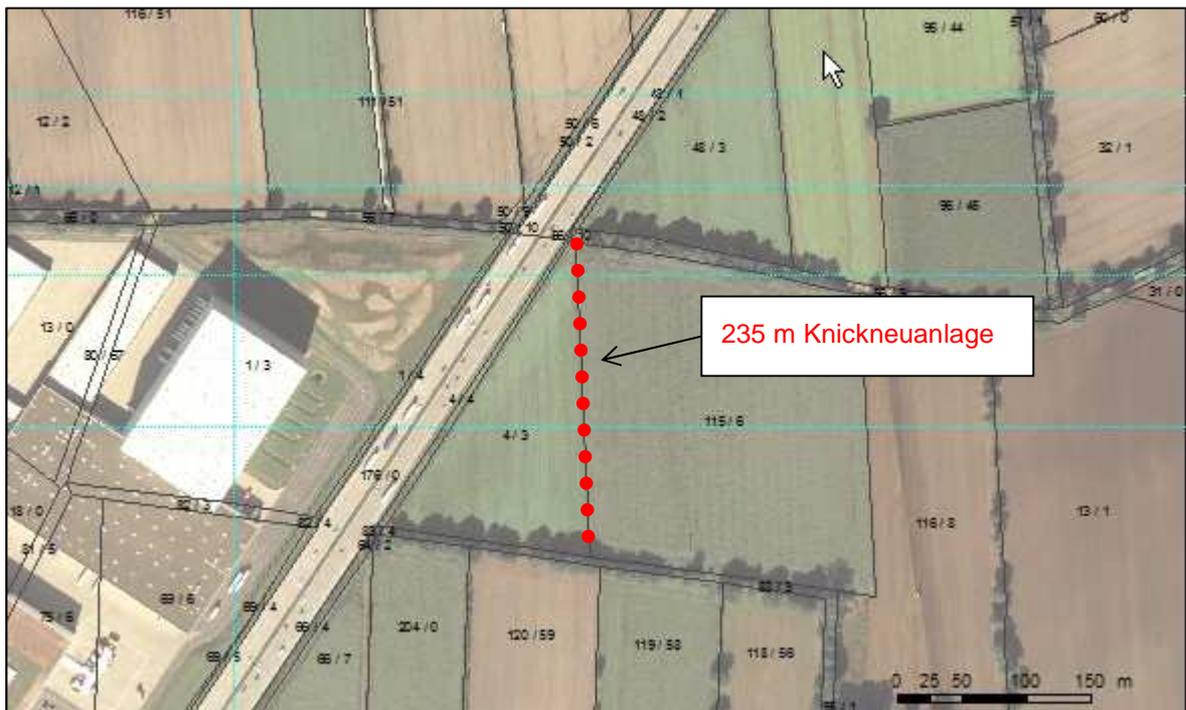


Abb. 2: Lage des geplanten Knicks

Von der 235 m langen Knickneuanlage werden **127 m Knick dem B-Plan Nr. 4.11 als Ausgleich zugeordnet**. Die verbleibenden 108 m Knick stehen zur Kompensation anderweitiger Vorhaben zur Verfügung.

Bei den Knickanlagen ist Folgendes zu beachten:

Der Knickfuß ist mit einer Breite von 3,00 m anzulegen. Der Knickwall bekommt eine Höhe von 1 m und wird in seiner Krone, die eine Breite von 1,00 m erhält, mit einer leichten Mulde zu versehen. Die Pflanzung erfolgt zweireihig gegeneinander versetzt mit einem Pflanzabstand von 0,80 cm.

Der Kern des Knickwalls soll aus sandig-bindigem Boden bestehen, anschließend wird er mit humosem Oberboden angedeckt. Vor einer Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen sollte der Wall etwa ein halbes Jahr ablagern (gegebenenfalls mit einer Zwischenbegrünung versehen, wie z.B. Leguminosen) damit er sacken kann.

Für die Wallbepflanzung werden Gehölze der Schlehen Hasel-Knicks verwendet.

Beispiel für Gehölzarten: Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carbinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Hundsrose (*Rosa canina*).

Als Pflanzqualität sind 1-2 x verschulte Jungpflanzen zu verwenden. Im Abstand von 40 bis 60 m ist die Pflanzung je eines Laubbaums als künftiger Überhälter vorzusehen (Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mindestens 12-14 cm Stammumfang). Als Baumart wird Stiel-Eiche empfohlen.

Bei der Maßnahme sind die "Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks" des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom Februar 2008 zu beachten. Hinweise für die anschließende Pflege gibt die "Vereinbarung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange" zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, dem Landesverband der Lohnunternehmer des Landes Schleswig-Holstein und des Bauernverbandes Schleswig-Holstein vom 21. September 2007.

6.3.2.2 Neupflanzung von Bäumen

Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 37 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel (Schulwaldgelände am Rähnwischredder) stehen noch Bereiche mit Rasenflächen und Ruderalfluren für Anpflanzungen zur Verfügung. Hier sollen **9 standortgerechte heimische Laubbäume gepflanzt** werden.

Gehölzarten: standortgerechte heimischer Laubbäume wie z.B. Feld-Ahorn *Acer campestre*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Stieleiche *Quercus robur*.

Pflanzqualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 14-16 cm.

6.3.2.3 Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel

Die Kompensation der Eingriffe in den Boden erfolgt durch **Abbuchung von 3.213 m² Extensivgrünland** aus dem Ökokonto der Ausgleichsfläche AF 47. Die Abbuchung erfolgt aus dem Flurstück 258/37 der Flur 2 in der Gemarkung Stellau..

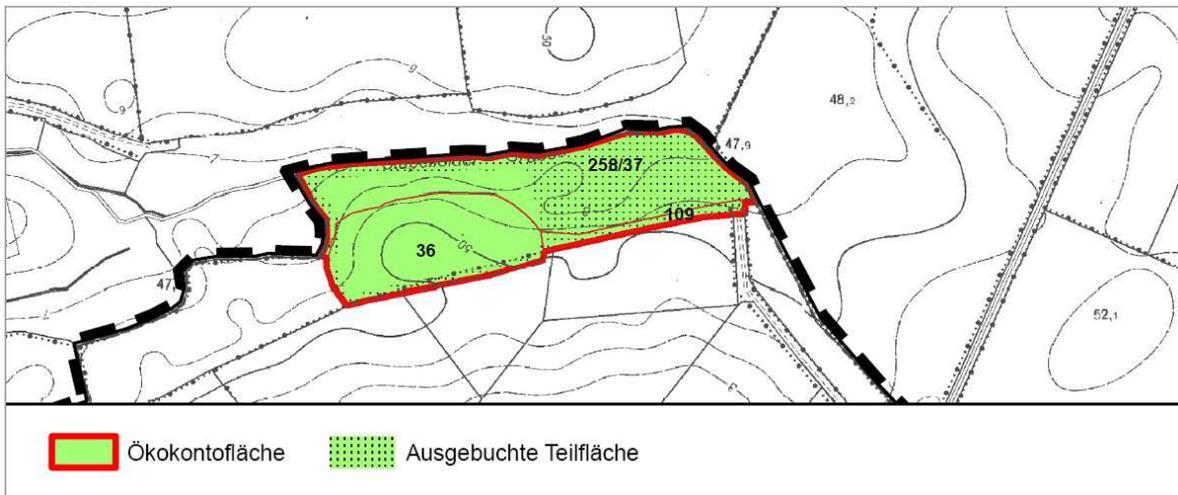


Abb. 3: Ausgleichsfläche Nr. 47 (Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel)

6.4 Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft.

Tab. 3: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Ausgleichs- verhältnis	Ausgleichs- bedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung 6.425 m ²	1:0,5	3.213 m ²	<u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> Abbuchung von 3.213 m ² aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel (AF 47). ⇒ vollständig kompensiert
Beeinträchtigung eines Knicks 127 m	1:1		<u>Außerhalb des Plangebiets:</u> Neuanlage eines 127 m langen Knicks
Verlust von Einzelbäumen besonderer Bedeutung 5 Stck.	1:2 bis 1:3	10 Bäume	<u>Innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 1 Baumneupflanzung <u>Außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u> 9 Baumneupflanzungen ⇒ vollständig kompensiert

Nach Umsetzung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen gelten die durch den B-Plan Nr. 4.11 ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert.

7. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

Aus grünplanerischer Sicht sollten in den Text-Teil B des B-Planes nachfolgende Festsetzungen aufgenommen werden. Sofern hierfür keine Rechtsgrundlagen existieren, sollten sie durch andere Regelungen gesichert werden.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

1. Die zur Erhaltung und Neupflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzung zu ersetzen.
2. Für den neu zu pflanzenden Baum ist ein standortgerechter heimischer klein- bis mittelkroniger Laubbaum der Pflanzqualität "Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20 cm" zu verwenden.
3. Die im Plangebiet zu erhaltenden Bäumen sind vor Baubeginn gegenüber den Baufeldern mit einem Schutzzaun zu sichern.
4. Die südlich der Eichenreihe gelegenen vier Besucherparkplätze sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die Bauausführung ist durch einen Baumpfleger fachlich zu begleiten. Gegebenenfalls sind in diesem Rahmen wurzelschonende Maßnahmen vorzusehen.
5. Innerhalb des Knickschutzstreifens sind eine Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, ein Ablagern von Materialien und Abfällen, Abgrabungen, Aufschüttungen und die Ausbringung von Düngemitteln und Bioziden unzulässig.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

6. Die Beseitigung von Gehölzen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum 15.11.-31.03. möglich. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauffolgenden Frühjahr ab Mitte Mai vorzunehmen.
7. Die Beseitigung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Zeitraum 01.12.-28/29.02. zu legen.

Externe Kompensationsmaßnahmen

8. Außerhalb des Plangebiets werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:
 - Auf dem Flurstück 4/3 der Flur 1 in der Gemarkung Willinghusen wird ein 127 m langer Knick angelegt
 - Auf dem . Flurstück 37 der Flur 1 in der Gemarkung Barsbüttel werden 9 standortgerechte heimische Laubbäume gepflanzt,
 - Aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel werden im Bereich der Ausgleichsfläche Nr. AF 47 vom Flurstück 258/37 der Flur 2 in der Gemarkung Stellau 3.213 m² Extensivgrünland abgebucht.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Barsbüttel plant im Ortsteil Stellau die Arrondierung von Wohnbauflächen. Sie stellt zu diesem Zweck den B-Plan Nr. 4.11 auf.

Um die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen und die Eingriffsregelung abzuarbeiten wurde begleitend ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) erstellt.

Im Kapitel 1 "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung. Planungsrelevant sind hier mehrere Bäume, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen, ein randlich gelegenes gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) sowie besonders und streng geschützte Tierarten.

Das Kapitel 3 "Bestand und Bewertung" betrachtet die abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser), Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere) sowie das Landschaftserleben. Bei dem rund 1,2 ha großen Plangebiet handelt es größtenteils um eine Grünlandfläche sowie um einen vormals genutzten Naturgarten und Teilflächen einer Hofstelle. Als Einzelelemente sind mehrere prägende Bäume und ein randlicher Knick von Bedeutung.

Im Kapitel 4 "Ziele und Inhalte des B-Plans" werden die Ziele und Inhalte des B-Plans erläutert. Im Kapitel 5 erfolgt vorbereitend eine allgemeine Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist Kapitel 6 zu entnehmen. Nach einer Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Altbaumbestand, Maßnahmen zum Schutz des Knicks) werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Bei den Eingriffen handelt es sich um Bodenversiegelungen sowie den Verlust mehrerer prägender Bäume und Beeinträchtigungen des randlichen Knicks. Zur Kompensation werden innerhalb des Plangeltungsbereichs ein neuer Baum gepflanzt sowie außerhalb des Plangeltungsbereichs weitere Bäume gepflanzt, ein Knick angelegt und eine Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel abgebucht.

In Kapitel 7 werden Vorschläge für textliche Festsetzungen und sonstige Regelungen formuliert.

9. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BENDFELDT, HERRMANN, FRANKE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA (2010, in Bearbeitung): 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel.
- BIOPLAN (2014, unveröffentlicht): B-Plan Nr. 4.11 "Schulstraße" der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 (Abs. 1 BNatSchG. Artenschutzbericht (ASB). –Unveröff. Gutachten i.A. der Gem. Barsbüttel.
- INGENIEURBÜRO DR. LEHNERS + WITTORF (2013): Geotechnischer Bericht. Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11. Baugrunderkundung und –beurteilung.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- KREIS STORMARN, FREIE UND HANSESTADT HAMBURG (1994): Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg. Untersuchungsbericht.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2013): Landwirtschafts- und Umweltatlas im Internet.
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1998: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- MÜLLER, H. (2014): Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau, Schulstraße, B-Plan 4.11. Untersuchung des Zustands, der Erhaltenswürdigkeit und der Erhaltbarkeit der Bäume an der Straße und an der Grenze zum Grundstück Nr. 4.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.
- BAUMSCHUTZSATZUNG (2011): Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes vom 23.06.2011.
- BIOTOPVERORDNUNG (2009): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2578), Bonn.

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012.

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG UND BAURECHT 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zum Schutz der Natur vom 26. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 6, S. 301-329).

10. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigelegt:

- Karte 1: "Bestand + Eingriffe"

M. 1 : 1.000